

II-1655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 823/J

1980 -11- 05

A n f r a g e

*der Abg. Dr. FEURSTEIN, Hagspiel
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen*

*betreffend Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages an
Verwitwete und Geschiedene*

*Aufgrund von § 57 Abs.2 EStG 1972 steht jedem verheirateten
Arbeitnehmer ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Dies
bedeutet, daß verwitwete und geschiedene Personen auch dann
keinen Alleinverdienerabsetzbetrag erhalten, wenn sie für den
Unterhalt ihrer Kinder sorgen müssen. Die Nichtanerkennung
dieser Belastung aus der Sorgepflicht für die eigenen
Kinder ist umso unverständlicher, als durch die Familien-
beihilfe nur ein Teil der Kosten abgedeckt wird und die
Berücksichtigung von Kinderabsetzbeträgen im Einkommensteuer-
recht gestrichen wurde.*

*In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß vor allem
verwitwete und geschiedene Frauen, die für den Unterhalt
von Kindern zur Gänze oder teilweise aufkommen müssen,
sehr oft mit dem Existenzminimum das Auslangen finden müssen.
Eine Ausweitung des Alleinverdienerabsetzbetrages auf
Personen, die für Kinder sorgen müssen, ist solange
gerechtfertigt, als die Familienbeihilfe nicht die gesamten
Kosten für die Kinder abdeckt.*

*Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den
Herrn Bundesminister für Finanzen folgende*

A n f r a g e :

- 1) *Sind Sie bereit, bei der nächsten Novellierung des Einkommensteuergesetzes eine Ausweitung des Alleinverdienerabsetzbetrages auf verwitwete und geschiedene Personen, die für den Unterhalt von Kindern sorgen müssen, vorzuschlagen ?*
- 2) *Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen ?*
- 3) *Sind Sie bereit, die Ausgaben für den Unterhalt von Kindern im Einkommensteuerrecht wiederum zu berücksichtigen ?*